

Antrag auf Berücksichtigung einer Vorbelastung nach § 4 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz

Festsetzungsbehörde NRW
für Abwasserabgabe
beim Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

1. Nummer der Einleitung/Messstelle, bei der die Vorbelastung berücksichtigt werden soll _____ / _____ / _____

2. Antragszeitraum vom _____
bis _____

3. Zu erwartende Wassermenge (m³/Jahr), die im Antragszeitraum _____ dem Gewässer unmittelbar entnommen wird, um sie nach dem Gebrauch der oben genannten Messstelle zuzuleiten.

Die tatsächlich entnommene Wassermenge in Bezug auf die o.g. Einleitung/Messstelle ist unaufgefordert bis spätestens drei Monate nach Ablauf eines Festsetzungsjahres an die Festsetzungsbehörde zu übersenden.

4. Beschaffenheit des unmittelbar entnommenen Wassers

Oxidierbare Stoffe	(CSB gesamt)	_____ mg/l
Phosphor	(P gesamt)	_____ mg/l
Stickstoff	(NH ₄ -N + NO ₂ -N + NO ₃ -N)	_____ mg/l
organ. Halogenverbindungen	(AOX)	_____ µg/l
Quecksilber	(Hg gesamt)	_____ µg/l
Cadmium	(Cd gesamt)	_____ µg/l
Chrom	(Cr gesamt)	_____ µg/l
Nickel	(Ni gesamt)	_____ µg/l
Blei	(Pb gesamt)	_____ µg/l
Kupfer	(Cu gesamt)	_____ µg/l

5. Entnahmestelle Oberflächengewässer Grundwasser

Name _____

Flussgebietskennzahl _____ Topografische Karte _____

Rechtswert _____ Hochwert _____

6. Entnahmebefugnis
Zuständige Wasserbehörde _____

Ausstellungsdatum der Befugnis _____

Aktenzeichen _____

Sollten Sie über die in diesem Formular abgefragten Angaben hinaus Gesichtspunkte vortragen wollen, die nach Ihrer Auffassung von Bedeutung sein könnten, tragen Sie dies bitte unter Beifügung entsprechender Nachweise und Unterlagen vor.

Ort, Datum

Unterschrift des Abgabepflichtigen

Dieser Antrag kann ohne Anschreiben eingesandt werden an die

LANUV NRW
Fachgebiet 58.2
40208 Düsseldorf

Zu 1: Nummer der Einleitung/Messstelle

Trägt die Wasserentnahme zur Vorbelastung mehrerer Einleitungen bzw. Messstellen bei, ist dieser Antrag für jede Einleitung/Messstelle gesondert einzureichen. Die Nummer der Einleitung und der Messstelle ist Ihnen bekannt gegeben worden.

Zu 2: Antragszeitraum

Die Berücksichtigung der Vorbelastung erfolgt für die Zeit nach der Antragstellung (§ 9 AbwAG NRW). Soll der Antrag unbefristet gelten, so ist dies ebenfalls zu bemerken.

Zu 3: Wassermenge

Es ist ausschließlich die Wassermenge anzugeben, die an der angegebenen Entnahmestelle entnommen, dem Gebrauch zugeführt und an der angegebenen Einleitung/Messstelle eingeleitet wird. Die Entnahmemenge ist auf das Veranlagungsjahr hochgerechnet in m³/Jahr anzugeben.

Drei Monate nach Ablauf des Veranlagungsjahres ist der Festsetzungsbehörde unaufgefordert die tatsächliche Entnahmemenge vorzulegen.

Zu 4: Beschaffenheit des entnommenen Wassers

Die Beschaffenheit des entnommenen Wassers kann durch Konzentrationsbereiche (z.B. oxidierbare Stoffe 15 - 25 mg/l) oder gemittelte Werte (z.B. oxidierbare Stoffe 20 mg/l) beschrieben werden. Für eine notwendige behördliche Prüfung der Angaben sind sämtliche vorliegenden Untersuchungsergebnisse beizufügen.

Zu 5: Entnahmestelle

Tragen mehrere unterschiedliche Wasserentnahmen zur Vorbelastung einer Messstelle bei, so sind die Angaben für jede Entnahmestelle gesondert vorzunehmen. Angaben zur Entnahmestelle können der Befugnis entnommen werden.

Die Vorbelastung von fremdbezogenem Wasser (Trinkwassernetz, Wasserwerk usw.) kann nicht gem. § 4 Abs. 3 AbwAG berücksichtigt werden.

Zu 6: Entnahmebefugnis

Die erforderlichen Angaben sind aus der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Wasser ersichtlich.